

Thomas Leu
FDP.Die Liberalen
Bachstrasse 17
8268 Mannenbach

Markus Bürgi
FDP.Die Liberalen
Weinbergstrasse 17
9507 Stettfurt

EINGANG GR 14.01.2026			
GRG Nr.	24	EA 102	253

Einfache Anfrage „Anpassungen im Personalrecht“

Das Personalrecht des Kantons wird durch die Rechtsstellungsverordnung (RB 177.112), die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung, RB 177.22) sowie die Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223) geregelt.

Ein Vergleich namentlich der Rechtsstellungsverordnung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) zeigt, dass die kantonalen Regelungen im Vergleich in vielen Teilen vorteilhaft für die Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung sind. Als Beispiele sind zu nennen:

- Besoldung bei Krankheit oder Unfall (§ 20 Besoldungsverordnung),
- Kapitel 5.5 der Rechtsstellungsverordnung mit Regelungen zu Ferien und Urlaub (z.B. Ferienkauf, bezahlter Urlaub),
- Besoldungsnachgenuss (§ 25 Besoldungsverordnung),
- Mitwirkungsrechte und Rechtsschutz (z.B. §§ 9, 10, 21, 25, 84, 85 Rechtsstellungsverordnung).

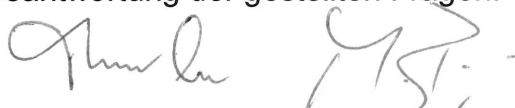
Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gemäss Lohnstudien einen im Vergleich zur Privatwirtschaft überdurchschnittlichen Lohn beziehen (vgl. <https://www.iwp.swiss/paper/staatliche-und-staatsnahe-beschaeftigung-in-der-schweiz/text.html>) und von einer attraktiven Pensionskassenlösung profitieren (Mindestzinssatz 3 % ab 01.01.2026 [das gesetzliche Minimum liegt bei 1.25 %], vgl. RB 177.42, Anhang 2).

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die Mitarbeitenden in der Privatwirtschaft im Vergleich zu den Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung in verschiedener Hinsicht schlechter gestellt sind.

Gestützt auf diese Tatsachen ersuchen wir den Regierungsrat höflich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat die aufgezeigten Ungleichheiten und sieht er einen aktuellen Handlungsbedarf?
2. Ist die Regierung bereit, die personalrechtlichen Bestimmungen denjenigen des OR anzupassen und falls ja, in welchen Bereichen?
3. Hat die Regierung anderweitige Pläne, wie das Personal im Rahmen der Aufgaben- und Verzichtsplanung einen Beitrag zur Erreichung eines ausgeglichenen Budgets leisten kann?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung der gestellten Fragen.



Mannenbach/Stettfurt, den 14.01.2026, Thomas Leu und Markus Bürgi